Anmerkungen zum ablehnenden Bescheid von Herrn Tenge vom 22.02.2018

Mit Schreiben vom 22.02.2018 hat Herr Tenge bezugnehmend auf die Anregung des OBR vom 05.12.17 folgendes mitgeteilt:
526: Hinweisschilder, wie von dem Ortsbeirat beispielhaft dargestellt, **entsprechen nicht der StVO** und können somit nicht angeordnet werden. Pfeilwegweiser (Zeichen 432) <u>könnten</u> angeordnet werden, wenn es sich um **Ziele mit erheblicher Verkehrsbedeutung** handelt. Dies ist nicht gegeben.

Zu klären wären hier zwei, von Herrn Tenge gewählten Argumente, die zu einer Ablehnung führten. Dies wäre

1. **Warum entspricht der beispielhaft dargestellte Vorschlag für die Hinweisschilder nicht der StVO?**

Gemäss StVO sind Hinweisschilder innerhalb geschlossener Ortschaften gang und gäbe und somit auch in Idstein zu finden, wie z.B. nachfolgendes Beispiel zeigt:

Wäre also zu klären, warum an den drei Ortseinfahrten aus Richtung Esch, Kröftel und Ehlhalten die Hinweisschilder, die innerhalb geschlossener Ortschaften stehen könnten, nicht der StVO entsprechen, zumal Zeichen 332.1 innerhalb geschlossener Ortschaften auch auf weißem Grund gemäss StVO ausgeführt sein kann.

Bei dem beispielhaft dargestellten Vorschlag aus Richtung Idstein, wäre das Hinweisschild zwar ausserhalb der geschlossenen Ortschaft, allerdings sprechen auch hier die Vielzahl an aufgestellten Hinweisschildern in den Nachbargemeinden gegen den ablehnenden Bescheid. Auch Idstein dürfte, sollten die Hinweisschilder nicht der StVO entsprechen, eine Sondergenehmigung haben, die man für Heftrich anwenden oder ggf. beantragen könnte, was nur einige Beispiele, die keine Pfeilwegweiser (Zeichen 432) darstellen und ausserhalb der „Ortsschilder“ von Idstein stehen,zeigen:

Weitere Beispiele sowohl aus Idstein, sowie den umliegenden Gemeinden können bei Bedarf jederzeit nachgereicht werden.

Wäre also für Heftrich doch nur noch zu klären, ob aus Richtung Idstein eine andere Lösung gemeinsam gefunden werden könnte, um dem Wunsch und die Anregung des Ortsbeirates seitens der Verwaltung zu unterstützen, bevor auf das zweite Argument, Ziele mit erheblicher Verkehrsbedeutung sind nicht gegeben, nochmals eingegangen werden kann.

Wie wäre das Zeichen 434 aus Richtung Idstein als beispielhaft dargestellter Vorschlag, welches oberhalb des Dasbacher Weges stehen könnte?

Zeichen 434: Der Tabellenwegweiser kann auch auf einer Tafel zusammengefasst werden.

Zeichen 332.1: Das Zeichen kann innerhalb geschlossener Ortschaften auch mit weißem Grund ausgeführt sein.

2. **Warum entsprechen die beispielhaft genannten Ziele nicht einer erheblichen Verkehrsbedeutung, wobei dies ja nur bei den Pfeilwegweisern (Zeichen 432) explizit gefordert ist?**

- Was z.B. unterscheidet die Alteburgschule von der Taubenbergschule?
- Warum sind Jobcenter, Kfz-Zulassung, Hexenturm, Wörzgarten, Tournesol etc. von erheblicher Verkehrsbedeutung, die im Vorschlag für Heftrich genannten Ziele aber nicht?

Beschlussvorschlag für die Sitzung:
Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung die derzeitige, am 22.02.2018 mitgeteilte Entscheidung zu revidieren. Weiterhin bittet der OBR um ein Gespräch mit der Verwaltung, damit die vorliegenden Vorschläge ggf. mit neu hinzukommenden Vorschlägen nochmals eingehend vorgestellt und ggf. alternative Lösungsvorschläge erarbeitet werden können, die seitens der Verwaltung Unterstützung finden könnten.